

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde Aschach an der Donau am 08.05.2017

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Aschach

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:15 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Ing. Knierzinger Friedrich (ÖVP)

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

1. Vizebgm. Weichselbaumer Franz

GVM Paschinger Franz

GRM Rosemarie Schwantner

GRM Knierzinger Christoph

GRM Schlagintweit Christian

GRM Hofer Herbert

GRM Freller Herbert

GRM Stadler Florian

GRM Hirschberg Petra

GRM Leblhuber Christian

Ersatzmitglieder ÖVP

GRM Freller Herbert für Hrn. Rechberger Johann

GRM Stadler Florian für Fr. Leitner Anita

GRM Hirschberg Petra für Hrn. Ing. Buchroithner Gerhard

GRM Leblhuber Christian für Hrn. Perndorfer Manfred

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

2. Vizebgm. Haider Christoph

GVM Radler Thomas

GRM Mag. Haider Roman

GRM Straußl Christian

GRM Dieplinger Wolfgang

GRM Schaffrath Fritz

Ersatzmitglieder FPÖ

GRM Straußl Christian für Fr. Mayrhofer Elisabeth

GRM Dieplinger Wolfgang für Hrn. Mag. Gaadt Manuel

GRM Schaffrath Fritz für Hrn. Wagner Thomas

Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ)

GVM Ing. Peter Robert
GRM Josef Jäger
GRM Ing. Matthias Lucan
GRM Frandl Ramona
GRM Dietmar Groiss jun.
Ersatzmitglieder SPÖ

Die GRÜNEN

GVM Dr. Judith Wassermair
GRM Wassermair Johannes
GRM Ing. Schalek Werner
Ersatzmitglieder der GRÜNEN
GRM Ing. Schalek Werner für Fr. Schnell Rosa

Weiters anwesend:

AL Karin Rathmayr
VB I Anita Pröhl

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte zur heutigen Sitzung.
Er stellt fest, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Gegen die heutige Sitzung bestehen keine Einwände und der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Vor Beginn der Sitzung wird Hr. GR Schaffrath Fritz vom Bürgermeister angelobt.

1. Wohnungsangelegenheiten

1.1. Information über die Wohnungsvergaben durch den Sozialausschuss

Über diesen Punkt wird ein eigenes Protokoll erstellt.

ENDE TOP 1.1.

2. Bau-, Raumplanungs-, Straßen- und Grundangelegenheiten

2.1. Verordnung einer Kurzparkzone im Ortszentrum – Neuerliche Beratung und Beschlussfassung aufgrund der Stellungnahme der Apothekerkammer.

Bericht des Vorsitzenden:

Zu der in der letzten Sitzung beschlossenen Kurzparkzonenverordnung ist nachträglich noch eine Stellungnahme der Apotheke Aschach im Wege der Apothekerkammer eingegangen (siehe Beilage). Um den dort vorgebrachten Wünschen Rechnung zu tragen, soll die Verordnung wie folgt geändert werden:

1. Der Bereich vor der Apotheke wird in die Verordnung eingegliedert, um die Parkzeiten zu vereinheitlichen. Die bestehende Verordnung für die Parkplätze aus dem Jahre 1989 wird (wie die anderen bestehenden Verordnungen auch) aufgehoben.
2. Der zeitliche Geltungsbereich wird für alle Bereiche auf Mo-Fr. 8-18 Uhr und Sa. 8-12 Uhr festgelegt.

Von einer zeitlichen Erweiterung in den Abendstunden, wie in der Stellungnahme gefordert, wird im Sinne der Bewohner des gegenständlichen Bereiches abgesehen.

Der geänderte Verordnungsentwurf inkl. Lageplan sowie eingelangte Stellungnahme liegen bei.

Beratung:

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Hr. Vizebgm. Haider: Die FPÖ wäre schon dafür, dass man die Zeit bis 19:00 ausweitet und man wird daher nicht zustimmen. Die FPÖ hätte ja auch generell einen anderen Plan für die Kurzparkzonen gehabt.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die geänderte Verordnung der Kurzparkzone anhand des beiliegenden Verordnungsentwurfes inkl. Lageplan beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Hr. Radler Thomas stimmt gegen den Antrag.

Hr. Mag. Haider, Hr. Vizebgm. Haider, Hr. Straßl, Hr. Dieplinger und Hr. Schaffrath enthalten sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 2.1.



Marktgemeinde Aschach

Abelstraße 44; 4082 Aschach

Tel.: 07273/6355-13

Fax: 07273/6355-17

Bearbeiter: Anita Prohl

E-mail: anita.proehl@aschach-donau.ooe.gv.at

Zahl: 120-2/V-.../2017

Aschach, 09.05.2017

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach an der Donau vom 20.03.2017, betreffend die Erlassung bzw. Abänderung von Kurzparkzonen im Bereich des Kirchenplatzes und Kurzwernhartplatzes, KG. Aschach an der Donau.

Aufgrund der §§ 25, 94 d, Ziffer 1 b und § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGB1. Nr. 159, i.d.g.F. in Verbindung mit §§ 40 Abs. 2 Ziffer 4 und § 43 Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGB1. Nr. 91/1990, i.d.g.F. wird verordnet

§ 1

Die im Folgenden umschriebenen und im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Parkflächen werden hiermit als Kurzparkzone bestimmt

1. der südliche Bereich des Kirchenplatzes mit den im Lageplan ersichtlichen Grenzen.
Diese werden in Form einer blauen Bodenmarkierung gem. §§ 25 und §44 Abs. 1 StVO 1960 sowie den Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. A, Ziffer 13 d (Kurzparkzone) und Ziffer 13 e (Ende der Kurzparkzone gekennzeichnet) bei der jeweiligen Ein- und Ausfahrt in die Zone gekennzeichnet.
2. im nördlichen Teil des Kirchenplatzes im Bereich der Parkplätze vor der Kirche sowie
3. im Bereich Kurzwernhartplatz zwischen den Häusern Nr. 1 und Nr. 6 (häuserseitig)
4. im Bereich der Schrägparkzone gegenüber der Einmündung der Reitingerstraße in die Sommerberg-Gemeindestraße bis einschließlich 20 m donauseitig nach Enden der Schrägparkzone

Auf einer Zusatztafel wird angezeigt, dass

- a) die Zeiträume, innerhalb derer diese zeitliche Beschränkung des Parkens gilt, Werktags, von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr und am Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr bestimmt und
- b) die zulässige Parkdauer mit 90 Minuten festgesetzt wird.

§ 3

Der örtliche Geltungsbereich der unter § 1 und § 2 angeführten Verkehrsmaßnahmen ist im beiliegenden Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 4

Die Anhörungsrechte gemäß § 94 f Abs. 1 lit. b Z. 2 der StVO 1960 wurden gewahrt.

§ 5

Diese Verordnung wird entsprechend den Bestimmungen des § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 44 StVO 1960, i.d.g.F. durch die Anbringung der Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a,

www.aschach.at

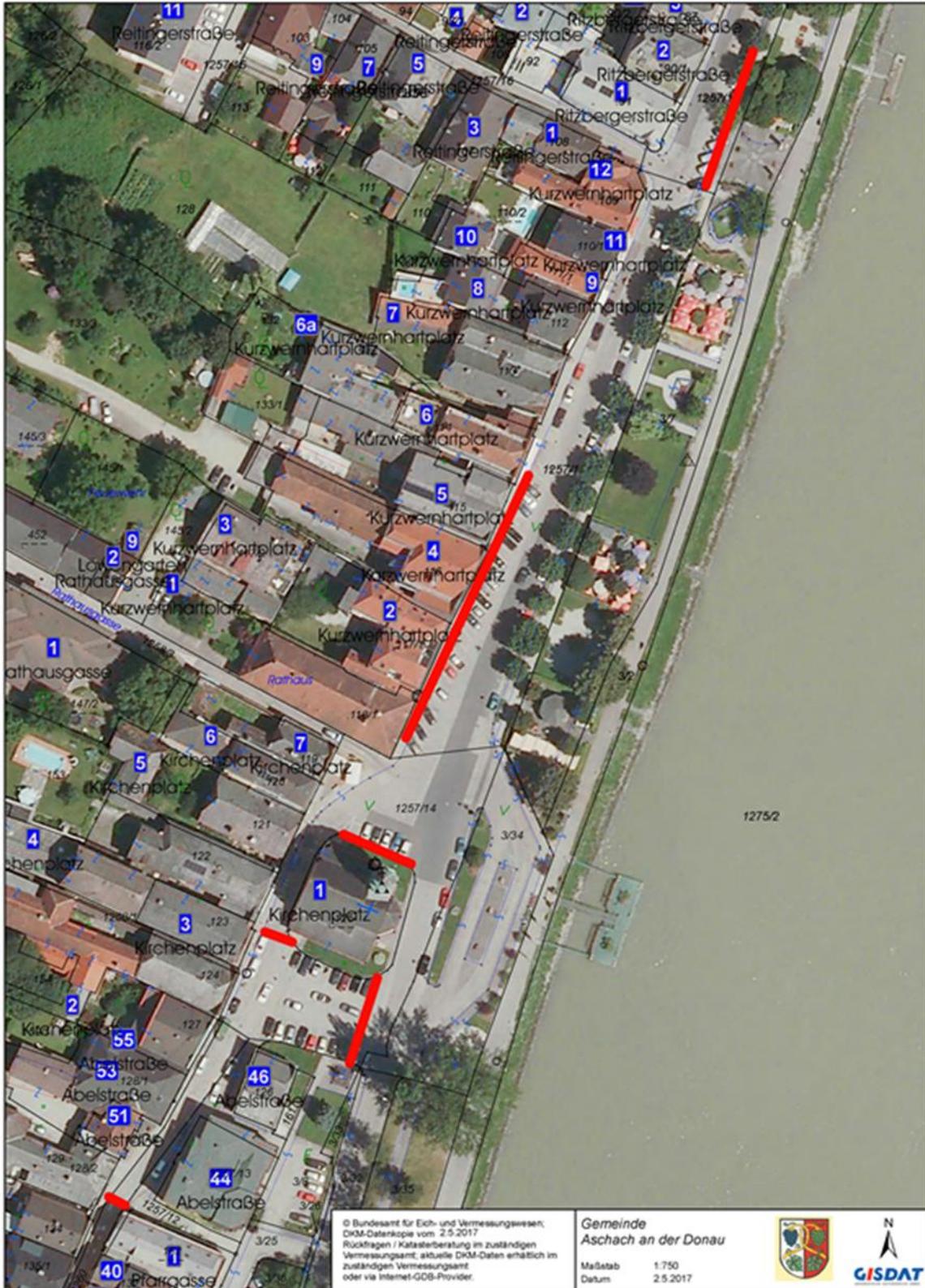
Ziffer 13 d (Kurzparkzone) und Ziffer 13 e (Ende der Kurzparkzone) in Verbindung mit den Zusatztafeln nach § 54 StVO 1960, i.d.g.F. kundgemacht und tritt für die Dauer der Anbringung in Kraft.

§ 6

Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 24. Mai 1971, 25. April 1989, 21. Februar 2000, 14. Mai 2007 sowie 26. April 2011 zu Kurzparkzonen in den in § 1 genannten Bereichen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:



LANDESGESCHÄFTSSTELLE OBERÖSTERREICH



ÖSTERREICHISCHE
APOTHEKERKAMMER

Marktgemeindeamt Aschach a.d.D.
z.Hd. Frau Anita Pröhl

per E-Mail:
anita.proehl@aschach-donau.ooe.gv.at

4020 LINZ
MOZARTSTRASSE 26/1
TEL +43 732 77 03 50
FAX +43 732 77 03 30-16

OOE@APOTHEKERKAMMER.AT
WWW.APOTHEKERKAMMER.AT

DVR: 24635

Zl.
UME/Al/Hu

Linz, 24. März 2017

Verordnungsentwurf Kurzparkzone

Sehr geehrte Frau Pröhl!

Vielen Dank für Ihr Mail vom 23.3.2017 und die Information über die geplante neue Kurzparkzone in Aschach. Diesbezüglich dürfen wir Ihnen im Anhang die Stellungnahme der St. Hubertus-Apotheke in Aschach zur Kenntnis bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.pharm. Dr. Ulrike Mursch-Edlmayr
Präsidentin





AW: Verordnungsentwurf Kurzparkzone <GHK: Virus checked>
Hultsch
An:
ooe
23.03.2017 20:29
Details verbergen
Von: "Hultsch" <hultsch@aschach.at>
An: <ooe@apotheke.or.at>

Sehr geehrte Frau Huber!

Vielen Dank für die Übermittlung des Verordnungsentwurfs Kurzparkzone in Aschach.

Dazu möchte ich folgende Stellungnahme abgeben:

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf Kurzparkzone in Aschach/Donau:

1. Wir begrüßen die Schaffung bzw. Abänderung von Kurzparkzonen im Bereich des Kirchenplatzes und Kurzwernhartplatzes in Aschach sehr.
Ausreichende Parkmöglichkeiten sind mit Sicherheit nicht nur für die Kunden der ortsansässigen Apotheke sondern auch für die Kunden der anderen Geschäfte, Dienstleister und Betriebe unbedingt notwendig.
2. Die Ordinationszeiten der Ärzte der Region am Nachmittag sind zwischen 16 Uhr und 18 Uhr. Da die Patienten die verordneten Medikamente anschließend abholen wollen, ist sicherzustellen, dass bis 18 Uhr ausreichend Parkmöglichkeiten im Ortszentrum frei sind. Dieser Zeitraum ist auch für die vielen Pendler wichtig, die am Nachhauseweg Einkäufe bei den Aschacher Betrieben erledigen wollen. Nur so können die Pendler motiviert werden, in Aschach einzukaufen und nicht in den Einkaufszentren im Zentralraum. Das ist wichtig, um den Erhalt von Apotheken außerhalb der Städte und Einkaufszentren zu ermöglichen.
Um das zu erreichen, wird dringend empfohlen, die Zeit der Gültigkeit der Parkbeschränkung bis 19 Uhr 30 oder zumindest bis 19 Uhr zu verlängern. Nur so kann erreicht werden, dass bis 18 Uhr die Parkmöglichkeiten in der Kurzparkzone den Kunden zur Verfügung stehen und nicht die Bewohner ihre Fahrzeuge bereits ab 16 Uhr 30 in der Kurzparkzone abstellen, anstatt die Dauerparkplätze für das Parken über Nacht zu nutzen.
3. Für die Nutzer der Kurzparkzonen könnte es unübersichtlich sein, dass die neuen Kurzparkzonen für andere Zeiträume gelten als die bestehende Kurzparkzone im Bereich Ritzbergerstraße (Montag - Freitag: 8-18 Uhr und Samstag: 7-12 Uhr).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Christine Hultsch

Mag.pharm. Christine Hultsch
St. Hubertus Apotheke

3. Auftragsvergaben

3.1. „Regenbecken Kläranlage – Anpassung an den Stand der Technik, Sanierung, Optimierung“ – Bauleitung – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Im heurigen Jahr soll unbedingt die Vorreinigungsanlage am Bauhof saniert werden. Die Sanierungskosten sind ja beim Bauabschnitt 10 berücksichtigt. In der ursprünglichen Bauleitung wurde die Vorreinigungsanlage jedoch nicht berücksichtigt.

Es wurde daher ein Angebot der Fa. Machowetz & Partner Consulting vorgelegt, das sich auf € 21.914,33 beläuft.

2.4 Zusammenstellung

A) Planung der Bauausführungsphase (inkl. wr. Kollaudierung)	€	10.680,80
B) Örtliche Bauaufsicht (inkl. Vermessung und Baustellenkoordination)	€	14.123,20
2.3.1 Nebenkosten in der Bauausführungsphase	€	<u>kostenlos</u>
Summe	€	24.804,00
- Nachlass 7,0%	€	<u>-1.736,28</u>
Summe	€	23.067,72
- Sondernachlass 5,0%	€	<u>-1.153,39</u>
Summe	€	21.914,33
+ 20 % Umsatzsteuer	€	<u>4.382,87</u>
GESAMT	€	<u><u>26.297,20</u></u>

Es wurde jedoch nochmals Kontakt mit Herrn DI Affenzeller aufgenommen, um zu verhandeln.

Herr DI Affenzeller wird sich noch vor der Gemeinderatssitzung melden.

Beratung:

AL Rathmayr: Sie erläutert den vorliegenden Punkt. Der ursprüngliche Auftrag an die Fa. Machowetz hatte eigentlich einen Nachlass von 20%. Sie hat mit Hrn. DI Affenzeller darüber gesprochen und meinte, da es sich um einen Folgeauftrag handelt, müsste man auch hier diese Konditionen bekommt. Es kam nun ein Schreiben von Hrn. DI Affenzeller indem er mitteilt, dass die Nebenkosten nicht zur Verrechnung kommen würden. Dies war beim ursprünglichen Auftrag dabei. Die endgültige Vergabe Summe beträgt daher €. 20.883,20. Die Nebenkosten wären mit ca. € 1.300,- zu beziffern gewesen.

Hr. Ing. Schalek: Ist das Angebot hinsichtlich der Konditionen überprüft worden? Ihm fehlen die Zahlungsziele sowie auch die Termine. Gibt es hier generelle Vertragsbedingungen, die im Vertrag vielleicht nicht enthalten sind?

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Man kann das Zahlungsziel nachtragen. Denn bevor die Leistung nicht erbracht wurde, kann er keine Rechnung stellen.

Hr. Ing. Peter: Er bekommt mit den Prozenten einen anderen Betrag heraus. Man sollte dies nochmals kontrollieren.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Auftrag möge an die Fa. Machowetz & Partner Consulting vergeben werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 3.1.

3.2. Neubau Schulturnhalle für die Volksschule Aschach/Donau – Planung, Oberleitung und örtliche Bauaufsicht – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Da 2018 der Turnsaal für die Volksschule Aschach fertig gestellt sein soll, muss umgehend mit der Planung des Vorhabens begonnen werden. Es wurde daher ein Angebot von der Stogmeyer Bauconsulting GmbH betreffend Planung, Oberleitung und örtliche Bauaufsicht eingeholt. Es wurde ein Sonderrabatt gewährt. Über das Angebot wurde bereits im Gemeindevorstand am 18. 4. 2017 vorberaten.



XV. Honorarzusammenstellung:

Bei den folgenden Summen handelt es sich um Pauschalsummen.

Planungsleistung:	59.900,- €
Örtliche Bauaufsicht:	31.680,- €
GESAMT	90.900,- €
abzügl. Nachlass für Kosten die durch die Vorarbeiten des Büro Fahrner entstanden sind mit Pauschal	10.000,- €
Gesamtanbotssumme	80.900,- € zuzügl. Ust.

Beratung:

Fr. Dr. Wassermair: Die jetzt auf diese Art beabsichtigte Vergabe der Planung und Bauaufsicht der Schulturnhalle ist symptomatisch für den Alleingang der ÖVP-FPÖ-Koalition, des nicht-Informierens und des Dumm-sterben-lassens der Opposition. Vor dieser Abstimmung über den Auftrag wissen jedenfalls die SPÖ und die Grünen nicht, welchen Umfang die Turnhalle und die Nebenräume etc. haben sollen und wie sie in etwa geplant ist.

Vor zwei Jahren beauftragte der Bürgermeister den Architekten Tischler, der für den Turnsaal schon 2003 eine Kostenschätzung gemacht hatte, mit der Aktualisierung dieser Schätzung. Herr Architekt Fahrner war bei der mündlichen Auftragsvergabe dabei und machte das dann.

Für die ausufernde Planung standen nun 50.000,- Euro im Raum, ein Betrag, der natürlich nicht vom Bürgermeister hätte vergeben werden können, sondern es hätten Gremien damit befasst werden müssen. Der Bürgermeister zog wegen der Forderung Rechtsanwalt Dr. Roland Menschik und Frau Stogmeyer zu Rate. Man erreichte, dass Architekt Fahrner schlussendlich 5.000,- Euro bekommen hat. Im Zuge der Beschäftigung mit der Angelegenheit befasste sich Frau Stogmeyer mit dem vorliegenden Plan und gibt jetzt in ihrem vorliegenden Angebot praktisch die 5.000,- Euro für die Kosten Architekt Fahrner und 5000 Euro für Rechtsanwalt nun als Rabatt, also stellt uns das zur Verfügung.

Sie findet die Vorgehensweise nicht ok. Dass der Planungsvergabe-Schlamassel tunlichst monatelang verschwiegen worden ist und jetzt so bereinigt werden soll, ist für sie einfach mehr als fragwürdig. Sie hat heute mehrmals versucht, Auskunft zu bekommen, wie so eine Direktvergabe vor sich zu gehen hat. Sie hat beim Land und beim Gemeindebund angerufen, konnte aber keine konkrete Auskunft bekommen, ob das in der Form zulässig ist oder nicht.

Wenn das Ganze wie ein normaler Auftrag abläuft, dann hätten sie jetzt drei Angebote von Architekten oder Baumeistern vor sich liegen, hätten einen Kostenvergleich und wüssten ungefähr, wie das Ganze ausschauen soll.

Vorsitzender: Warum die Fr. Stogmeyer, die € 10.000,- auf ihre Kappe nimmt, hat ganz einen anderen Grund. Hr. Fahrner hat mit seiner Methode schon viele finanziell erleichtert. Sie wollte vor der Architektenkammer aufzeigen, dass dies nicht rechtens ist.

Man hatte die Möglichkeiten, dass es gerichtlich relativ schnell gelöst wird, damit man weiß wie man weiter vorgeht oder man hätte es verschleppen können und die Hilfe nicht in Anspruch nehmen und womöglich in zwei Jahren noch immer den Streit vor Gericht ausfechten.

Fr. Dr. Wassermair: Sie bezweifelt trotzdem, dass man einen Auftrag in der Größenordnung so vergeben kann.

AL Rathmayr: Laut Auskunft des Gemeindebundes ist eine Direktvergabe unter € 100.000,- so möglich.

Hr. Ing. Schalek: Vorausgesetzt es wurde alles dokumentiert. Es müsste über die Verhandlungen ein Protokoll vorliegen und das Angebot müsste geprüft worden sein.

Hr. Jäger: Ihm kommt komisch vor, dass man nicht mehr Planungsfirmen miteinbezogen hat und er glaubt nicht, dass dies die richtige Vorgehensweise ist. Weiß man schon wie groß der Turnsaal wird?

Vorsitzender: Er wird geplant für die Volksschule.

Hr. Ing. Schalek: Er möchte hinweisen, dass das Angebot nicht komplett ist, da die Baustellenkoordination fehlt. Diese Koordination hat eine sehr wichtige Funktion.

Hr. Paschinger: Dies wurde bei den vorangegangenen Gesprächen, alles abgeklärt und es folgen auch noch weitere Gespräche.

Fr. Dr. Wassermair: Es würde eine Dokumentationspflicht geben, bei Vergaben außerhalb des öffentlichen Rahmens. Es müsste ein Protokoll vorliegen. Ihrer Meinung nach liegt kein Protokoll vor.

Antrag Fr. Dr. Wassermair:

In Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit stellt sie folgenden Antrag:

Die gegenständliche Auftragsvergabe wird vertagt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zwei weitere Vergleichsangebote einzuholen.

Zur weiteren Beratung wird die Sitzung für 10 Minuten unterbrochen.

Vorsitzender: Er verlässt sich auf die Auskunft von Fr. AL Rathmayr, die sich darüber genau erkundigt hat und man kann bis € 100.000,- vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte Grün Fraktion stimmt für diesen Antrag.

Die gesamte SPÖ und Hr. Straßl Christian enthalten sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen gegen den Antrag.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Auftrag zur Planung des Schulturnsaales möge an die Fa. Stogmeyer Bauconsulting vergeben werden.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte Grün Fraktion stimmt gegen den Antrag.

Hr. Jäger, Hr. Ing. Peter, Hr. Ing. Lucan und Hr. Groiss enthalten sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen für diesen Antrag.

ENDE TOP 3.2.

4. Verordnungen und Verträge

4.1. Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der Via Donau betreffend eines Lagerraumes in der ehemaligen Tischlerei – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

In der ehemaligen Tischlerei wurde der Nebenraum für Lagerzwecke für die Gemeinde sowie dem Verein Spektrum zur Verfügung gestellt. Über diese vorübergehende zur Verfügung Stellung ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen.

Beratung:

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Antrag des Vorsitzenden:

Der vorliegende Gestattungsvertragsentwurf möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 4.1.

Vertragsnummer:

Vertragspartner: **Marktgemeinde Aschach**

Adresse: 4082 Aschach, Abelstraße 44

KG: 45003 Aschach

EZ: via 1233

GSt.: .284 (Teil)

Vertragsobjekt: **Lagerraum im EG der sog. „ehemaligen Tischlerei“ ca. 35m²**

SB: Sarah Schönberger

G E S T A T T U N G S V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH, 1220 Wien, Donau-City-Straße 1, FN 257381b
Wien HG Wien, als **Gestattungsgeber** einerseits

und

der **Marktgemeinde Aschach**, 4082 Aschach, Abelstraße 44, als **Gestattungsnehmer** andererseits,

wie folgt:

Präambel

1. via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH ist Eigentümerin der Liegenschaften EZ 1233, beide Grundbuch 45003 Aschach.
2. Die Gemeinde Aschach hatte die sog. „**ehemalige Tischlerei**“ bis zum 30.09.2016 per Vertrag W 118, Zl. 374-I/L-2000, abgeschlossen am 07.07.2000, samt 1. Nachtrag vom 20.12.2004, in Bestand. Während der Errichtung des neuen Servicegebäudes von viadonau auf einem Teil der o. a. Grundflächen, nutzt die Gemeinde Aschach einen Teil der sog. „ehemaligen Tischlerei“ im Ausmaß von ca. 35m² als Lageraum. Diese neu abzuschließende Vereinbarung soll die Nutzung ab dem 01.10.2016 sicherstellen.

§ 1 Rechtseinräumung

1. Der Gestattungsgeber gestattet als Eigentümer des Gebäudes Nr. .284 (Teil), EZ 1233, Grundbuch 45003 Aschach, am rechten Ufer des Donaustroms bei ca. Strom-km 2161,4 dem Gestattungsnehmer die Nutzung eines Raumes im EG der sog. „ehemaligen Tischlerei“ (Gst.-Nr. .284) im Gesamtausmaß von ca. 35m², samt Zugang über das Grundstück Nr. 3/37, EZ 1257, Grundbuch 45003 Aschach.
2. Der Vertragsgegenstand ist auf der beigehefteten – einen wesentlichen Teil der Vertragsurkunde bildenden – Lageplanskizze (Beilage ./1) mit roter Farbe bzw. rot schraffiert dargestellt.
3. Das Nutzungsrecht des Gestattungsnehmers an den in § 1 Pkt. 1. angeführten Grundstücken beschränkt sich auf die Nutzung des Raumes als Lagerfläche für diverse Gegenstände und Geräte der Marktgemeinde Aschach (Stühle, Weihnachtsbeleuchtung, etc.). Dem Gestattungsgeber ist bekannt, dass dieser Raum auch der Aschacher Kulturinitiative Spektrum in einem Unterbestandverhältnis zum Gestattungsnehmer als Lagerraum für Stühle, Tische, Bühnenelemente, Bilder, etc. dient.

Eine Änderung bzw. Erweiterung des Nutzungsrechts in o.a. Gebäude ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Gestattungsgebers möglich.

Sollten bei der Ausübung der eingeräumten Gestattung Rechte Dritter berührt werden, so sind diese nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sämtliche für die Umsetzung der Gestattung notwendigen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen sowie erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen hat der Gestattungsnehmer rechtzeitig auf eigene Kosten zu erwirken. Diesbezüglich sind der Gestattungsgeber und seine Vertreter schad- und klaglos zu halten.

§ 2 Vertragsdauer, -beendigung

1. Diese Vereinbarung wird unbeschadet nachfolgender bzw. gesetzlicher Bestimmungen mit Wirksamkeit ab **01. Oktober 2016** befristet auf **2 Jahre und 3 Monate** abgeschlossen und endet ohne weiteres Zutun der Vertragspartner mit Wirksamkeit per **31. Dezember 2018**.

Es gilt, dass die Parteien beim Abschluss dieses Gestattungsvertrages davon ausgehen, dass auf den gegenständlichen Vertrag die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (oder einer Nachfolgebestimmung) weder teilweise noch analog zur Anwendung gelangen. Sollte dies unzutreffend sein, vereinbaren die Parteien, dass neben den Kündigungsgründen des § 30 MRG auch die in § 2.3. des Gestattungsvertrages angeführten Auflösungsgründe als wichtige Kündigungsgründe im Sinne des § 30 (2) Z 13 MRG den Gestattungsgeber auch während der Befristung zur Kündigung berechtigen.

2. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nicht übertragen werden.
3. Der Vertrag kann vom Gestattungsgeber jederzeit bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere

- im Falle einer Vertragsverletzung.
- bei Benötigung der Grundfläche für im öffentlichen Interesse gelegene Zwecke.
- bei durch den Gestattungsnehmer oder die von ihm Beauftragten verursachte Verschlechterung des Bodens.
- wenn auf den Flächen befindliche, im Eigentum des Gestattungsnehmer stehende Anlagen durch gerichtliche oder behördliche Verfügungen oder durch Rechtsgeschäft unter Lebenden, wie etwa im Rahmen eines Kaufes, in das Eigentum Dritter oder Rechte sowie allfällige Anlagen im Eigentum des Gestattungsnehmer auf dessen Rechtsnachfolger übergehen.
- sobald behördliche Bewilligungen im Sinne des § 1 Pkt. 3. dieser Vereinbarung wegfallen bzw. nicht rechtzeitig erwirkt werden konnten.
- wegen der in § 6 Pkt. 5. genannten Gründe.

mittels rekommandierten Schreibens mit sofortiger Wirkung für aufgelöst erklärt werden.

Die Auflösung der Gestattungsvereinbarung und die Aufforderung zur Rückgabe der Grundstücke sind dem Gestattungsnehmer schriftlich bekannt zu geben.

4. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Gestattungsnehmer unverzüglich eigene Anlagen bzw. Einbauten gemäß § 1 auf eigene Kosten und Gefahr zu entfernen, den Zustand vor Errichtung der Anlagen bzw. Einbauten wiederherzustellen und den Vertragsgegenstand zurückzustellen. Dem Gestattungsnehmer steht in diesem Fall weder ein Ersatzanspruch für Aufwendungen bzw. die Zahlung einer Ablöse, noch das Recht auf anteilmäßige Rückleistung des im Vorhinein entrichteten Entgelts gegenüber dem Gestattungsgeber und seinen Vertretern zu. Falls der Gestattungsgeber auf die Entfernung der Anlagen bzw. Einbauten ausdrücklich verzichtet, gehen diese bzw. die belassenen Teile mit Ablauf des 14. Tages nach Beendigung des Vertrages entschädigungslos ins Eigentum des Gestattungsgebers über. Der Gestattungsnehmer hat den Gestattungsgeber sowie seine Vertreter hinsichtlich allfälliger Rechte Dritter an solchen Gegenständen schad- und klaglos zu halten.
5. Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich ebenso, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich, längstens binnen 14 Tagen, den Vertragsgegenstand betreffend erteilte Rechte zurückzulegen und dies der Behörde zeitgleich anzuzeigen, widrigenfalls der Gestattungsnehmer dem Gestattungsgeber und seinen Vertretern für alle aus der verspäteten oder nicht erfolgten Zurücklegung bzw. anzeige resultierenden Schäden zu haften hat.
6. Dem Gestattungsnehmer steht im Falle der Vertragsbeendigung das Recht auf anteilmäßige Rückleistung des im Vorhinein entrichteten Nutzungsentgelts zu. Es gebührt ihm jedoch weder die Zahlung einer Ablöse noch der Ersatz für Aufwendungen am vertragsgegenständlichen Grundstück.

§ 3 Entgelt

1. Für die Gestattung wird einvernehmlich ein jährlich zu entrichtendes Nutzungsentgelt in Höhe von **€ 210,00** (in Worten: Euro zweihundertzehn) vereinbart.
2. Als Aufwandsentschädigung für Mühewaltung für die Errichtung des Vertrages ist einmalig ein Betrag in Höhe von **€ 259,20** (in Worten: Euro zweihundertneunundfünfzig, zwanzig Cent), vom Gestattungsnehmern zu entrichten. Allfällige Flurschäden, die im Zusammenhang mit der Gestattung entstanden sind, werden dem Gestattungsnehmer gesondert in Rechnung gestellt.

Der Gestattungsnehmer verwendet das Grundstück nicht für Umsätze die zum Vorsteuerabzug berechtigen. Der Umsatz ist daher steuerfrei iSd § 6 Abs 1 Z 16 UStG.
3. Das Nutzungsentgelt ist jährlich im Vorhinein bis längstens 15. März eines jeden Jahres auf das Konto von viadonau bei der Unicredit **Bank Austria AG, IBAN AT42 1200 0106 1533 7007, BIC: BKAUATWW**, spesenfrei einzubezahlen. Das Entgelt sowie die Aufwandsentschädigung für Mühewaltung sind binnen 14 Tagen nach beidseitiger Unterfertigung dieser Vereinbarung zur Zahlung fällig und jeweils auf das Konto von viadonau bei der **Unicredit Bank Austria AG, IBAN AT42 1200 0106 1533 7007, BIC: BKAUATWW**, spesenfrei einzubezahlen. Das für das laufende Nutzungsjahr gebührende Nutzungsentgelt sowie die Aufwandsentschädigung sind nach Rechnungserhalt durch den Gestattungsnehmer zur Zahlung fällig.
4. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Nutzungsentgeltes einschließlich der Nebenforderungen vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublich **Verbraucherpreisindex 2015** oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat **August 2016** („100,5“) verlaublich endgültige Indexzahl. Die Wertsicherung des Nutzungsentgeltes erfolgt jährlich mit Wirkung zum 1.1. eines Jahres auf Basis der bis dahin veröffentlichten Indexzahl. Der Gestattungsgeber hat das Recht, die Wertsicherung auch für die Vergangenheit geltend zu machen.
5. Mahnungen erfolgen auf Kosten des Gestattungsnehmers, wobei der Gestattungsgeber pro Mahnung jedenfalls € 13.- (Euro dreizehn) in Rechnung stellen wird, wobei der Ersatz weiterer auflaufender Kosten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nötig sind, vom Gestattungsnehmer verlangt werden kann. Im Falle von Entgeltrückständen hat der Gestattungsnehmer Mahnspesen sowie Verzugszinsen in der Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz p.a. zu entrichten.
6. Wird das vereinbarte Entgelt nicht vollständig entrichtet, obliegt die Widmung des Zahlungseinganges, sofern gesetzlich zulässig, dem Gestattungsgeber bzw. seinen Vertretern.
7. Der Gestattungsnehmer haftet dem Gestattungsgeber sowie seinen Vertretern für alle Schäden, einschließlich Kosten und Auslagen, welche durch die verspätete Zahlung des Entgeltes entstanden sind. Der Gestattungsnehmer hat dem Gestattungsgeber sowie seinen Vertretern auch jene Kosten, so auch

Prozesskosten, zu ersetzen, welche dadurch entstehen bzw. entstanden sind, dass sie von der verspäteten Zahlung durch Postlauf, Abwicklung über ein Geldinstitut o. ä. nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten haben.

8. Eine Aufrechnung von Gegenforderungen gegen das vereinbarte Entgelt ist ausgeschlossen, soweit diese nicht im rechtlichen Zusammenhang mit der Gestattung stehen, gerichtlich festgestellt oder vom Gestattungsgeber anerkannt wurden. Dies gilt nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Gestattungsgebers.
9. Erklärungen des Gestattungsnehmers auf Zahlscheinen gelangen aufgrund der automatisierten Bearbeitung derselben nicht zur Kenntnis des Gestattungsgebers oder seiner Vertreter.

§ 4 Kostentragung

1. Die dem Gestattungsgeber und seinen Vertretern im Zusammenhang mit dem Abschluss des Benützungsbereinkommens oder aus dem Vertragsverhältnis selbst erwachsenden Aufwendungen, Gebühren, Steuern und Abgaben jeder Art hat der Gestattungsnehmer allein zu tragen bzw. sind diese dem Gestattungsgeber oder seinen Vertretern auf Verlangen binnen 14 Tagen nach erhaltener schriftlicher Zahlungsaufforderung zu ersetzen.
2. Entstehen dem Gestattungsgeber oder seinen Vertretern durch Ausübung der Gestattung Mehrkosten, hat der Gestattungsnehmer diese dem Gestattungsgeber oder seinen Vertretern zu ersetzen.

§ 5 Bauliche Vertragsbestimmungen

1. Allfällige Wartungs- und Reparaturarbeiten am o.a. Lagerraum sowie alle Maßnahmen, welche im Zusammenhang mit gegenständlicher Vereinbarung getroffen werden, sind im Einvernehmen mit dem Gestattungsgeber festzulegen und durchzuführen. Der Gestattungsnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Arbeiten nur von Fachkräften und dazu befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden. Die Fertigstellung der Arbeiten ist dem Gestattungsgeber bei gleichzeitiger Vorlage der letztgültigen Ausführungsunterlagen in zweifacher Ausfertigung/in elektronischer Form bekannt zu geben. Die Vorlage der Unterlagen kann entfallen, wenn keine Änderungen gegenüber den bereits bei Arbeitsbeginn eingereichten Unterlagen durchgeführt wurden.
2. Die Anlagen bzw. Einrichtungen müssen auf Verlangen des Gestattungsgebers und seiner Vertreter sowie von Organen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie bei Durchführung wasserbaulicher Maßnahmen bzw. Arbeiten im Bereich von Anlagen sowie bei Gefahr in Verzug, insbesondere im Falle von Hochwassergefahr, auf Kosten des Gestattungsnehmer entfernt werden. Ein

Ersatz oder eine Entschädigung bzw. Rückleistung des im Vorhinein entrichteten Entgelts stehen dem Gestattungsnehmer nicht zu.

3. Der Zugang zum Lagerraum wird mittels eines Bauzaunes seitens des Gestattungsgebers abgetrennt, da sich die sog. „ehemalige Tischlerei“ über den Zeitraum der Gestattunggebung auf einer Baufläche befindet (Neubau SC Oberes Donautal). Weiters errichtet der Gestattungsgeber einen provisorischen Abgang als Verbindung zwischen Straße und Zugang.

§ 6 Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Der Gestattungsnehmer ist zur ordnungsgemäßen Wartung des gegenständlichen Lagerraumes verpflichtet. Der Gestattungsgeber ist hinsichtlich etwaiger Erhaltungs- und Reparaturkosten betreffend den Lagerraum durch den Gestattungsnehmer schad- und klaglos zu halten.
2. Dem Gestattungsnehmer kommt im Falle eines durch Elementarereignisse, welcher Art auch immer, verursachten wirtschaftlichen Nachteils keinerlei Entgelt-nachlass zu.
3. Dem Gestattungsnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Gestattungsgeber oder seine Vertreter jedenfalls untersagt:
 - jede Änderung an der Substanz der Grundflächen
 - jede Benützung des Vertragsgegenstandes, die der Zweckbestimmung gemäß § 1 Pkt. 3 widerspricht
 - Bauführungen jeder Art
 - die Abtretung der Nutzungsrechte oder -pflichten an Dritte (Vertragsübergabe)

Festgehalten wird, dass die Aschacher Kulturinitiative Spektrum zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gestattungsvertrages als Untergestattungsnehmer des Gestattungsnehmers gilt. Die Vertragsbestimmungen dieser Gestattung sind der Aschacher Kulturinitiative Spektrum vom Gestattungsnehmer nachweislich zur Kenntnis zu bringen und für deren Einhaltung zu sorgen.

Die Verletzung einer der vorangeführten Bestimmungen berechtigt den Gestattungsgeber bzw. seine Vertreter zur sofortigen Auflösung des Vertrages.

§ 7 Haftung

1. Die Benützung der Grundfläche sowie die Ausübung der Gestattung erfolgt auf eigene Gefahr! Der Gestattungsgeber und seine Vertreter haften in keiner Weise für die Beschaffenheit oder Benutzbarkeit der Grundstücke zum beabsichtigten Gebrauch. Der Gestattungsgeber und seine Vertreter übernehmen

keine Haftung für einen bestimmten Erhaltungs- bzw. Räumungszustand der Grundflächen. Auch für allfällige Schäden, verursacht durch Elementarereignisse, wie Hochwasser, Eisgang etc., übernehmen der Gestattungsgeber und seine Vertreter keine Haftung. Sofern gesetzliche Bestimmungen einem gänzlichen Haftungsausschluss entgegenstehen, gilt dieser nur soweit als vereinbart, als der Haftungsausschluss rechtsgültig zulässig ist. Für Folgeschäden aller Art, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist die Haftung in allen Fällen ausgeschlossen.

2. Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet, alle Erhaltungsmaßnahmen am Lagerraum aus Eigenem zu tragen. Darunter fallen auch Aufräum- und Sanierungsarbeiten nach Hochwässern.
3. Der Gestattungsnehmer haftet dem Gestattungsgeber, seinen Vertretern sowie auch dritten Personen gegenüber für sämtliche Schäden, welche der Gestattungsnehmer oder Dritte (insbes. Aschacher Kulturinitiative Spektrum) an beweglichen oder unbeweglichen Sachen im Zusammenhang mit der Ausübung der Gestattung verursacht. Bei Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund eingetretener Schäden, wie Sach- und Personenschäden, im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts hat der Gestattungsnehmer den Gestattungsgeber, seine Vertreter, deren Mitarbeiter sowie die von ihnen Beauftragten schad- und klaglos zu halten.

Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich – unabhängig und zusätzlich zur direkten Haftung dem Gestattungsgeber gegenüber – umfassend und unwiderruflich, den Gestattungsgeber hinsichtlich aller Schäden, die dem Gestattungsgeber aus der Nutzung (oder auch Nichtnutzung) seines aus diesem Vertrag erwachsenden Nutzungsrechts durch den Gestattungsnehmer entstehen, schad- und klaglos zu halten, was auch für Schäden Dritter gilt, für welche der Gestattungsgeber aufgrund Obliegenheits- oder Pflichtverletzungen des Gestattungsnehmers in Anspruch genommen wird. Die Ersatzpflicht des Gestattungsnehmers umfasst auch diesbezügliche dem Gestattungsgeber entstandene Abwehr -, Rechtsverfolgungs- und Betreuungskosten.

4. Für Verunreinigungen des Bodens bzw. des Grundwassers, Kontaminationsfälle sowie Emissionen, wie Abwässer, Geruch, Lärm, Rauch usw., welche im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Rechts durch den Gestattungsnehmer oder Dritte verursacht wurden, haftet der Gestattungsnehmer dem Gestattungsgeber und seinen Vertretern, Behörden sowie dritten Personen gegenüber. Auch diesbezüglich hat der Gestattungsnehmer den Gestattungsgeber und seine Vertreter schad- und klaglos zu halten.
5. Die Geltendmachung allfälliger Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche behalten sich der Gestattungsgeber und seine Vertreter auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchen Gründen auch immer, soweit gesetzlich zulässig vor.

§ 8 Versicherungspflicht

Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich die Gestattungssache ausreichend zu versichern und die Versicherungsdeckung während der gesamten Gestattungsdauer aufrecht zu erhalten. Zum Umfang des nötigen Versicherungsschutzes gehört jedenfalls eine Betriebshaftpflichtversicherung. Der Gestattungsnehmer wird dem Gestattungsgeber die aufrechte Versicherungsdeckung unaufgefordert unmittelbar nach Vertragsunterfertigung sowie jederzeit auf Nachfrage des Gestattungsgebers binnen drei Arbeitstagen schriftlich nachweisen.

§ 9 Formgebote

1. Solange dem Gestattungsgeber keine andere Zustelladresse zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die dem Gestattungsgeber bekannte Adresse mit der Wirkung, dass sie dem Gestattungsnehmer als zugekommen gelten.
2. Allfällige vor Abschluss dieses Vertrages getroffene schriftliche oder mündliche Vereinbarungen verlieren bei Vertragsabschluss ihre Gültigkeit; eine Abänderung dieses Vertrages kann nur schriftlich erfolgen. Für den gegenständlichen Vertrag gilt das Schriftformgebot, was auch für ein allfälliges Abweichen von der Schriftform gilt.
3. Für sämtliche Mitteilungen wird dem Gestattungsnehmer empfohlen, diese in Form des rekommandierten Schreibens an den Gestattungsgeber bzw. seine Vertreter zu richten.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

1. Der Gestattungsgeber und seine Vertreter sind in ihrem Recht, über die Flächen frei zu verfügen, diese zu betreten und zu bewirtschaften, nicht beschränkt.
2. Falls einzelne Bestimmungen dieses Gestattungsübereinkommens unwirksam sind bzw. werden, müssen diese in einer Weise umgedeutet und/oder ergänzt werden, womit der damit verbundene Zweck weitestgehend erreicht werden kann. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.
3. Beide Teile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen allfälliger Verkürzung über die Hälfte des Wertes anzufechten.
4. Eine Ersitzung der eingeräumten Rechte sowie von Rechten, welche in Art und/oder Umfang darüber hinausgehen, ist ausgeschlossen. Mit Abschluss dieser Vereinbarung wird kein Bestandverhältnis begründet.
5. Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragspartner bestimmt ist.
7. Beide Vertragsteile vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die ausschließliche und alleinige Zuständigkeit des für die Gestattungssache örtlich zuständigen Bezirksgerichtes.

Wien, am

Aschach., am

**via donau – Österreichische
Wasserstraßen-Gesellschaft mbH**
als Gestattungsgeber

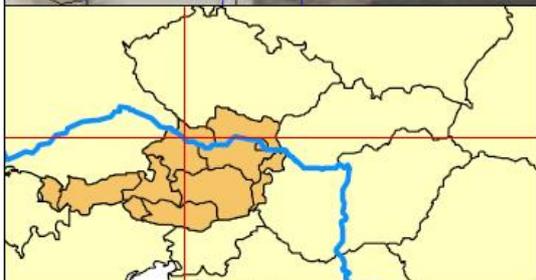
Marktgemeinde Aschach
als Gestattungsnehmer

Die Aschacher Kulturinitiative Spektrum nimmt den Inhalt dieser Gestattung zur Kenntnis:

Aschacher Kulturinitiative Spektrum

Folgende Beilagen sind integrierender Bestandteil dieses Gestattungsvertrages:

- *Lageplanskizze – Beilage ./1;*



Lagerraum samt Zugang Gemeinde Aschach

Erstellt für Maßstab 1:564

0 32 m

Ersteller Schwaiger Alois (VIADONA Ulaolois.s)

Erstellungsdatum 16.11.2016

viadonau

Donau-City-Straße 1
A-1220 Wien

viadonau

4.2. Neufassung der Abfallgebührenordnung – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Der Abfallwirtschaftsbeitrag 2017 erhöht sich gegenüber dem laufenden Jahr um 63,3 %. Diese Erhöhung basiert hauptsächlich auf den Kostenerhöhungen für Bauschutt und Altholz, sowie den derzeit niedrigen Erlösen.

Auch die vereinbarten Entgelte für Entsorgung bzw. Transport von Biomüll, Hausmüll und Sperrabfall sind wertgesichert. Aus diesem Grund ist es nötig die bestehenden Gebühren anzupassen.

Die Gebühren ändern sich wie folgt:

Grundgebühr pro Jahr von	€ 90,77	auf	€ 93,27
Mülltonne /Entleerung von	€ 5,69	auf	€ 5,96
Müllsack von	€ 7,28	auf	€ 7,64

Beratung:

Fr. Dr. Wassermair: Sie erläutert den vorliegenden Punkt.

Hr. Vizebgm. Haider: Man geht hiermit in die richtige Richtung, es ist ihm aber trotzdem noch zu wenig.

Antrag des Vorsitzenden:

Die Änderung der Abfallgebührenordnung wurde vom Umweltausschuss in der Sitzung am 19. April 2017 vorberaten.

Der Gemeinderat möge daher der Änderung zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Hr. Strauß Christian enthält sich der Stimme.

Hr. Vizebgm. Haider, Hr. Radler, Hr. Mag. Haider, Hr. Dieplinger und Hr. Schaffrath stimmen gegen den Antrag.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 4.2.



MARKTGEMEINDE ASCHACH an der DONAU

Abelstr. 44; 4082 Aschach

Tel.: 07273/6355-10

Fax: 07273/6355-17

Bearbeiter: AL Karin Rathmayr

E-mail: karin.rathmayr@gemeinde.aschach.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach vom 08.05.2017, mit der eine **Abfallgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Grundgebühr beträgt jährlich

- | | |
|--|----------|
| • je Kunststoffbehälter mit 120 Liter Inhalt | € 93,27 |
| • je Container mit 770 Liter Inhalt | € 598,48 |
| • je Container mit 1100 Liter Inhalt | € 854,98 |

Die Abfallgebühr beträgt

- | | |
|--|---------|
| • je abgeführte Mülltonne mit 120 Liter Inhalt | € 5,96 |
| • je abgeführten Container mit 770 Liter Inhalt | € 38,24 |
| • je abgeführten Container mit 1100 Liter Inhalt | € 54,63 |

je abgeführten Müllsack mit 90 Liter Inhalt € 7,64

Für die Änderung des Abfallintervalls werden Manipulationsgebühren in der Höhe von € 4,00 verrechnet.

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten ist der Bauberechtigte zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Verordnung vom 06.06.2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Knierzinger Friedrich)

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

5. Sonstiges

5.1. Freundschaftsvertrag Aschach/Kreuzenort – Abgabe einer Absichtserklärung.

Bericht des Vorsitzenden:

Seitens der Gemeinde Kreuzenort gäbe es Bestrebungen mit Aschach eine Partnerschaft einzugehen. Es fanden bereits einige Besuche statt, um sich kennen zu lernen. Es besteht nun der Wunsch seitens der Gemeindevertreter Kreuzenort eine Vorab-Entscheidung von der Gemeinde Aschach zu bekommen.

Dies könnte z. B. eine Absichtserklärung sein.

Dies wurde auch in der Gemeindevorstandssitzung am 18. 4. 2017 vorberaten.

Seitens der Gemeinde Kreuzenort gibt es eine Einladung für 20. Mai 2017 zu den Beethovenkonzerten. Hier könnte die Absichtserklärung übergeben werden.

Beratung:

Hr. Paschinger: Hr. Gregor Swoboda ist den meisten bekannt, da er viele Jahre in Aschach verbrachte. Er hat eben bereits sehr viel Arbeit in diesen Freundschaftsvertrag gesteckt und möchte dies vor den Bürgermeisterwahlen in Polen fix machen. Die Absichtserklärung sagt nichts anderes aus, dass man die Entscheidung über eine Partnerschaft 2018 fällen wird. Wenn der nächste Bürgermeister sagt, er möchte dies nicht, ist die Erklärung null und nichtig. Es ist aber nur alle zwei Jahre ein Besuch geplant. Dies soll auch mit Oberzell so geschehen.

Fr. Dr. Wassermair: Sie hat sich gefragt, was für Vorteile die Polnische Gemeinde hat und welche Vorteile Aschach davon hat. Sie hat keine wesentlichen Vorteile entdecken können. Sie ist eigentlich gegen Folklore Tourismus. Wesentlich für sie ist, dass die polnische Regierung, sehr Demokratie feindlich agiert und immer mehr rechts abdriftet. Es entstehen hier auch Kosten dabei. Man hat seit 10 Jahren nichts mehr gemacht für unsere Jugend.

Sie persönlich wird sich der Stimme enthalten und sie hat nicht vor, dass sie nach Polen fährt.

Hr. Jäger: Grundsätzlich kann man gegen eine Absichtserklärung nichts haben. Man sollte es aber nicht so handhaben wie in Oberzell, denn hier war sehr wenig Kontakt.

Hr. Vizebgm. Haider: Er findet dieses Projekt sinnvoll, damit die Jugendlichen auch einmal etwas anderes kennen lernen. Bezüglich der Regierung möchte er mitteilen, dass beim Besuch im März darüber gesprochen wurde, wie sich in Polen der Gemeinderat zusammensetzt. Es gibt hier keine politischen Parteien, sondern nur ein Personenkomitee.

Antrag des Vorsitzenden:

Es soll eine Absichtserklärung bezüglich Partnerschaft mit der polnischen Gemeinde Kreuzenort abgegeben werden.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte Grün Fraktion enthält sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 5.1.

6. Bericht des Bürgermeisters

- Er verliert einen Brief von Landesrat Hiegelsberger. Es geht darin um die Straßenbaumaßnahmen für 2017. Es werden Bedarfszuweisungsmittel aufgestockt.
- Fr. Rachoy wird gegenüber der NMS einen Grund verkaufen, damit man den Gehsteig verlängern kann.
- Heute war eine Besprechung mit einigen Bewohnern aus Ruprechtling. Es ging um die Erschließung der möglichen neuen Bauparzellen.
- Am 22.5.2017 findet um 18:30 im AVZ eine Info Veranstaltung bezüglich des Hochwasserschutzes statt.
- Es gab ein Treffen mit der WGD. Diese haben den Wunsch geäußert, dass wir uns dem großen Tourismusverband Oberes Donautal anschließen sollen. Dies gehört jedoch erst genau besprochen.
- Es gab eine Info Veranstaltung von Fr. Soziallandesrätin Gerstorfer. Es ging dabei über die steigende Pflegebedürftigkeit.
- Bei den Bauarbeiten zum neuen Spar wurde ein Stromkabel beschädigt. Dadurch geht die Beleuchtung in der Abelstraße nicht.
- Am 22.5.2017 findet eine Gerichtsverhandlung mit Hrn. Weissenberger statt, bezüglich der Außenstände.

ENDE TOP 6

7. Allfälliges

- Hr. Jäger: Beim Starkregen ist ihm aufgefallen, dass die Körbe beim Kanal sehr voll sind. Wie oft werden die entleert?
- AL Rathmayr: Diese Körbe wurden im Zuge der Frühjahrskehrung alle geleert. Danach werden die Körbe bei Bedarf geleert.
- Fr. Dr. Wassermair: Sie möchte nicht wissen, wo das Wasser hin sollte, wenn man im Ort bereits eine Hochwassermauer hätte. Sie möchte sich bei allen bedanken, die bei der Abfallsammlung beteiligt waren.
- Hr. Paschinger: Wenn man beim Kaiserhof runterfährt, ist das Gras schon extrem hoch. Man ist ein Fremdenverkehrsort und wenn man nach Aschach hereinfährt, sind die Reklametafeln extrem verschmutzt oder verwachsen. Man kann in Aschach anscheinend auch Werbetafeln wild aufstellen.
- Hr. Lucan: Es wurde in der letzten Periode bereits beschlossen, dass im Ortskern nur ansässige Vereine Tafeln aufstellen dürfen oder andere Vereine nur nach schriftlichem Ansuchen.
- Hr. Jäger: Der Shuttlebus für Einkaufsfahrten, wurde aufgrund der geringen Nutzung wieder eingestellt.
- Hr. Lucan: Wann wird der Schulübergang für die Kinder wieder gemacht.
Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Es gab heute eine Besichtigung und es wird wieder markiert werden.

ENDE TOP 7

